

Die wichtigsten Regelungen aus der StO Pharmazie

- Diese Präsentation erläutert die wichtigsten Regelungen der StO und soll zum besseren Verständnis beitragen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es kann auch kein Rechtsanspruch daraus abgeleitet werden.
- Die Studierenden werden ausdrücklich ermuntert, sich selbst mit der StO zu befassen und bei Unklarheiten die Dozenten anzusprechen. Die rechtsverbindliche StO-Fassung findet man unter <http://www.uni-saarland.de/fak8/hartmann/index.htm>
→ „Studienorganisation“

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

In Kraft getreten am 14.10.2005

⇒ gültig seit dem WS 05/06 (mit Übergangsregelungen)

Aufbau:

Hauptteil und zwei Anlagen

Anlage 1: listet Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Eingangsvoraussetzung(en) auf (z.B. bestandene Klausur zu vorhergehendem Praktikum)

Anlage 2: nennt die Scheine nach der AAppO, die bei der Meldung zum 1. bzw. 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beim Landesprüfungsamt vorzulegen sind.

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

Übergangsregelungen: für wen gilt die StO ?

	StO	alte Regelung *
Zum WS05/06 das Studium aufgenommen oder an die UdS gewechselt	X	
In Fachsemester 4 (Studiensemester >4, d.h. Studienbeginn vor dem WS 05/06), aber noch nicht zum 1. Prüfungsabschnitt angemeldet bzw. nicht bestanden		X
1. Prüfungsabschnitt bestanden vor Inkrafttreten der StO		X
1. Prüfungsabschnitt bestanden nach dem Inkrafttreten der StO	X	

* Zum WS 2007/2008 gilt für **alle** die StO

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) - Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§7 Erwerb der Leistungsnachweise

Abs.2: Bestimmte Eingangsvoraussetzungen müssen für die Teilnahme an manchen Lehrveranstaltungen erfüllt sein (definiert in Anhang 1)

Abs. 3: Nach einer Zulassung zu einem Praktikum können vor Aufnahme der prakt. Tätigkeiten bestimmte theoretische Kenntnisse und/oder sicherheitsrelevante Kenntnisse abgeprüft werden. Diese zählen als Bestandteil des Praktikums, d.h. werden die erforderlichen Kenntnisse nicht erbracht, so gilt das Praktikum als nicht bestanden.

(Dessen ungeachtet finden Abschlussklausuren nach Bestehen des praktischen Teils statt, für die es Wiederholungsregelungen gibt.)

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

- Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§7 Wiederholungsregelungen

Für Praktika gilt:

Die Lehrveranstaltung gilt als nicht bestanden, wenn man im praktischen Teil oder bei der jeweiligen Abschlussprüfung durchfällt.

- Jedes Praktikum kann EINMAL wiederholt werden kann, nicht öfter.
- Maximal können jeweils zwei (verschiedene!) Praktika im Grundstudium und zwei Praktika im Hauptstudium wiederholt werden.
- Für Seminare und Übungen gilt die analoge Regelung (Abs. 7).



Die Studiendauer beträgt 8 Semester (Regelstudienzeit)
plus 4 Semester für mögliche Wiederholungen = 12 Semester (Maximalstudienzeit)

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) - Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§7 Wiederholungsregelungen (Fortsetzung)

- Fall 1: Praktische Kenntnisse erfolgreich nachgewiesen: max. 4 Klausurtermine wahrnehmbar

In dem Semester, in dem das Praktikum stattgefunden hat, werden 2 Termine für die Abschlussklausur angeboten. Wird die Klausur auch beim 2. Termin nicht bestanden oder keiner der Termine wahrgenommen, so gilt das Praktikum als nicht bestanden. Das Praktikum muss dann wiederholt werden (ein Trockensemester). Danach werden wieder 2 Termine für die Abschlussklausur angeboten.

→ **Es zählt die Anzahl der angebotenen Termine, nicht die Zahl der Teilnahmen!**

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) - Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§7 Wiederholungsregelungen (Fortsetzung)

- Fall 2: Nachweis der praktischen Kenntnisse nicht erfolgreich

An den Abschlussklausuren kann nur teilnehmen, wer die praktischen Kenntnisse zuvor erfolgreich nachgewiesen hat. Das bedeutet: wer den praktischen Teil nicht besteht, verliert auch die beiden ersten Möglichkeiten zum Mitschreiben der Abschlussklausuren.

Wird der praktische Teil bei der Wiederholung bestanden, besteht nur noch bei den anschließenden 2 Terminen die Möglichkeit, die Abschlussklausur erfolgreich mitzuschreiben!

Allgemein gilt:

Die Leiter der Praktika stellen sicher, dass die Studierenden, die wiederholen müssen, nur ein Semester verlieren.

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) - Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§8 Teilzeitstudium

Erstmals mit der StO möglich, eingeführt aufgrund des Universitätsgesetzes

Voraussetzungen:

Berufstätigkeit der Studierenden, Betreuung von Angehörigen oder anderer wichtiger Grund

Ein Semester kann zeitlich auf zwei Semester ausgedehnt werden;
maximal können vier Semester in acht Teilzeitsemestern absolviert werden.

Die Beantragung muss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semester (spätestens 14 Tage vor Ende der Rückmeldefrist) beim Studiendekan erfolgen.

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) - Erläuterung der wichtigsten Regelungen -

§ 9 Studien- und Stundenplan

Aktuelle Fassungen sind stets über das Internet verfügbar:

<http://www.uni-saarland.de/fak8/hartmann/index.htm>

unter dem Stichwort: Studienorganisation